OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552961/29/SE**

Datum: **Linz, 1. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde A__, vertreten durch Obmann B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. März 2024, GZ: BHVBForst-2023-318421/8-FÜM, betreffend Abweisung des Antrages auf Rodung für eine Bogensportanlage nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Rodungsbewilligung für die Errichtung einer Bogensportanlage auf den Grundstücken Nr. aaa, Nr. fff, Nr. ggg, Nr. hhh, Nr. iii, Nr. eee, Nr.kkk, Nr. ddd, Nr. mmm, Nr. bbb, Nr. ccc, alle KG C__, im Ausmaß von 41.287 m² unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt:

1. **Die Rodungsbewilligung wird auf 10 Jahre befristet, ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses, erteilt.**
2. **Es darf keine technische Rodung ausgeführt werden.**
3. **Ein Schussbetrieb ist an Montagen und Mittwochen (außer Feiertagen) untersagt.**
4. **Ebenfalls ist ein Schussbetrieb drei Stunden nach Sonnenaufgang und drei Stunden vor Sonnenuntergang untersagt.**
5. **Zwischen 31. Oktober und 31. März des jeweiligen Jahres ist die Ausübung des Bogensports ausschließlich auf dem Grundstück Nr. ddd, KG C__, zulässig.**
6. **Vor Ausschreibung eines Turniers ist das Einvernehmen mit der Jägerschaft herzustellen.**
7. **Die aufgestellten Tierziele und Tafeln sind bei rechtzeitiger Ankündigung von Waldarbeiten (mindestes drei Tage zuvor) vom**

A__, Sektion Bogensport, zu entfernen und ist bei Notwendigkeit der Parkour zu sperren.

8. **Verunreinigungen der gegenständlichen Waldflächen sind zu vermeiden bzw. ehest möglich vom A__, Sektion Bogensport, zu entfernen.**

II. Die beschwerdeführende Partei hat Kommissionsgebühren in der Höhe von 110 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. März 2024, GZ: BHVBForst-2023-318421/8-FÜM, wurde der Antrag des A__, Sektion Bogensport (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der Rodungsbewilligung für die Errichtung einer Bogensportanlage auf näher bezeichneten Grundstücken abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Erteilung der Rodungsbewilligung.

Begründend brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass bereits ein forstrechtlicher Konsens für den Zeitraum 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2021 vorgelegen habe. Die beanspruchte Waldfläche habe sich nicht wesentlich verändert. Es liege nachgewiesen ein öffentliches Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens vor.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 8. Mai 2024, eingelangt am 10. Mai 2024, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die Beschwerdeführerin legte mehrere Stellungnahmen betreffend das Vorliegen eines öffentlichen Interesses am Vorhaben vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte das forstfachliche Gutachten vom 30. Dezember 2024, das allen Parteien mit der Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben, zur Kenntnis gebracht wurde.

I.6. Am 7. Jänner 2025 wurde im Beisein des beigezogenen Amtssachverständigen und unter Anwesenheit aller Parteien eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Stellungnahmen der Parteien.
II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.3. Der Beschwerdeführer beantragte mit Eingabe vom 13. September 2023 die Rodung für die Errichtung einer Bogensportanlage auf den Grundstücken aaa, Nr. fff, Nr. ggg, Nr. hhh, Nr. iii, Nr. eee, Nr.kkk, Nr. ddd, Nr. mmm, Nr. bbb, Nr. ccc, alle KG C__, im Ausmaß von 41.287 m^2. Alle Eigentümer der betroffenen Waldgrundstücke erteilten die Zustimmung zur Umsetzung des Vorhabens.

Die Grundstücke bbb und ccc, haben laut Kataster die Nutzungsart „Landwirtschaftliche Nutzfläche", jedoch können Teilbereiche der beiden als Wald im Sinne des Forstgesetzes klassifiziert werden. Das Grundstück ddd ist laut Kataster großflächig „Landwirtschaftliche Nutzfläche", östlich und süd-westlich finden sich Teilflächen mit der Nutzungsart „Wald". Allen weiteren verfahrens-gegenständlichen Grundstücken ist im Kataster die Nutzungsart „Wald" zugeteilt.

II.4. Ein Großteil der Grundstücke ist mit Nadelbäumen (Tanne, Fichte und tlw. Lärche) der I - V Altersklasse bestockt. ein Großteil der Grundstücke mit Nadel-bäumen (Tanne, Fichte und tlw. Lärche) der I - V Altersklasse bestockt ist. In den Nadelholz dominierten Beständen findet sich auch Laubholz wie Buche oder Esche wieder. Große Teilbereiche der zur Rodung beantragten Grundstücke stocken auf pseudovergleyten, entkalkten Felsbraunerden aus Flyschmergel (Geologische Einheit Flyschzone). Hierbei handelt es sich um gute bis sehr gute Waldstandorte mit hoher Ertragsfähigkeit.

II.5. Laut aktuell gültigem Waldentwicklungsplan (Teilplan Bezirksforstinspektion Vöcklabruck, politischer Bezirk Vöcklabruck – 2. Revision) befinden sich die zur Rodung beantragten Flächen im Übergangsbereich der Funktionsflächen Nr. qqq und Nr. rrr und werden zweigeteilt. Die Funktionsfläche Nr. qqq ist mit der Wertziffer 121 bewertet und weist eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion auf. Süd-westlich zur Funktionsfläche Nr. qqq befindet sich die Funktionsfläche Nr. rrr, welche mit der Wertziffer 211 bewertet ist und somit eine erhöhte Schutzfunktion aufweist. Wenige 100 Meter westlich entfernt befindet sich in der Kreisfunktionsfläche Nr. ppp das Wasserschutzgebiet C__ und D__.

Die Funktionsfläche Nr. qqq wird als „Unterbewaldeter Bereich entlang A1 zw. E__ u. F__" charakterisiert. Besonders durch den Nahbereich zur A1 hervorgerufene Immissionen wie Abgase oder Lärm rechtfertigen die erhöhte Wohlfahrtsfunktion. Auch für den Wasserhaushalt sind die Waldflächen in der Funktionsfläche Nr. qqq essentiell, da sie eine Reinigung, Filterung und Rückhalt von Wasser maßgeblich beeinflussen. Diese Funktion kann durch den durchgeführten Lokalaugenschein am 9. Dezember 2024 bestätigt werden. Die Grundstücke Nr. ddd, aaa, eee, iii und 1755, werden hangunterseits teilweise von einem Bach durchquert, wodurch dem Wald hierbei eine wichtige Bedeutung zukommt.

Die Funktionsfläche Nr. rrr ist mit der Werteziffer 211 bewertet, was eine erhöhte Schutzfunktion für den Wald zur Folge hat. Durch die topographischen Gegebenheiten ist die erhöhte Schutzfunktion gerechtfertigt und kann durch den durchgeführten Lokalaugenschein bestätigt werden. Besonders bei Starkniederschlägen kommt dem Wald eine wichtige Bedeutung zugute, da durch die Bestockung Rutschungen und Bodenerosion abgemindert werden.

Die Waldausstattung der Gemeinde Straß im Attergau liegt laut aktuell gültigem Waldentwicklungsplan bei 58,17 %, jene der Katastralgemeinde C__ bei 75,04 % und liegt über dem Durchschnitt in Oberösterreich (42 %).

II.6. Die Bogenschützen werden durch einen vorgegebenen Rundweg zu Zielen aus Schaumstoff geleitet, welche Tieren nachempfunden sind. Diese Tierfiguren werden mittels 2 Steckeisen temporär im Erdboden befestigt, wodurch eine Entfernung dieser ohne größeren Aufwand jederzeit möglich erscheint. Die Einhaltung der Wege ist durch konstante Platzierung der Tierziele nahezu unausweichlich vorgegeben. Hinter einigen Tierzielen finden sich vereinzelt durchschusssichere Installationen, um etwaige Fehlschüsse abzufangen. Ein Aufsammeln von Pfeilen, welche das eigentliche Ziel verfehlt haben, kann auf Waldboden außerhalb des Parcours grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die auf Waldboden angelegten Wege, bzw. das Durchstreifen der Waldflächen, können aus forstfachlicher Sicht die erhöhte Schutzfunktion (WEP 211) sowie erhöhte Wohlfahrtsfunktion (WEP 121) nicht maßgeblich in einer negativen Art beeinflussen.

Da der Verein A__ schon über Jahre hinweg den Bogensport auf den ggst. Waldflächen ausgeübt hat und keine wesentlichen negativen Effekte an der Walderhaltung feststellbar sind, kann grundsätzlich von einem bedachtsamen Umgang von Waldboden und der Bestockung ausgegangen werden.

Zumal es sich auch um keine technische Rodung handelt, kann von keinen wesentlichen Verschlechterungen auf die Waldfunktionen durch die beantragte Rodung auf einer Gesamtfläche von 41.287 m^2 ausgegangen werden.

II.7. Aus forstfachlicher Sicht sind folgende Auflagen, Befristungen und Bedingungen erforderlich:

1. Die Rodung ist auf 10 Jahre zu befristen.
2. Die Rodungsbewilligung wird unter Verbot der technischen Rodung genehmigt.
3. Montag bis Mittwoch (ausgenommen Feiertage) darf kein Schussbetrieb erfolgen.
4. 3 Stunden nach Sonnenaufgang und 3 Stunden vor Sonnenuntergang muss der letzte Schütze den Wald verlassen haben.
5. Zwischen 31.10. bis 31.3. des jeweiligen Jahres kann der Betrieb nur auf dem Gst. Nr. ddd erfolgen.

6. Vor Beginn von Turnieren ist das Einvernehmen mit der Jägerschaft herzustellen.
7. Die in den Zustimmungserklärungen formulierten Auflagen und Bedingungen der Grundbesitzer sind einzuhalten.

II.8. Stellungnahmen zum Vorhaben

- Das Vorhaben ist als Ausflugsziel eine Bereicherung für die gesamte Region. (Gemeinden, Unternehmen, soziale Einrichtungen, Pfadfinder*innen Oberösterreich)
- Die Landessportdirektion bestätigte ein öffentliches Interesse zur (weiteren) Nutzung, die nicht nur für die Vereinsmitglieder, sondern auch für die zahlreichen Sportler*innen aus der gesamten Region von sehr großer Bedeutung ist und auch von unzähligen Touristen genutzt wird. Es wurden auch wichtige Sportveranstaltungen wie z.B. die Europameisterschaft im 3D-Bogenschießen 2017 durchgeführt.
- Die Abteilung Wirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung bestätigt die steigende Popularität des Bogensportes und die steigende Nachfrage nach sportlichen Aktivitäten. Der Tourismusverband bewirbt das Vorhaben auf seiner Website.
- Die G__ weist darauf hin, dass mit dem Vorhaben die sportliche Entwicklung und Förderung der Jugend sowie die Förderung der Gesundheit und das Wohlbefinden ermöglicht wird. Das Vorhaben hat lokale und überregionale Bedeutung.
- Der H__ bestätigte die Nachfragen bzw. Anfragen von Touristen, Vereinen und Privaten betreffend den Bogenschießparcours.

II.9. Beweiswürdigung

Das eingeholte forstfachliche Gutachten enthält eine detaillierte Befundaufnahme und ist schlüssig und nachvollziehbar, weshalb es dieser Entscheidung zu Grunde gelegt wird.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendendes Recht:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[…]

Rodungsbewilligung, Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
   a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
   b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.
(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.
(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.
(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.
[…]

Rodungsverfahren

§ 19. […]
(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:
1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. […]
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. […]"

III.2. Waldeigenschaft

Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich unbestritten um Wald iSd ForstG 1975.

III.3. Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterien (RV970 BLG. Nr. 21 GT, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist von der Forstbehörde anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 22.10.2013, 2011/10/0164, oder VwGH 24.07.2013, 2011/10/0196).

Daraus ergibt sich, dass nicht ausschließlich vom Walderhaltungsplan auszugehen ist, sondern die konkreten Rodungsflächen einer Einzelprüfung zu unterziehen

sind. Die Beurteilung der konkreten Rodungsflächen erfolgte durch den forstfachlichen Amtssachverständigen, der das Bestehen der Wertziffer 121 der Funktionsfläche Nr. qqq sowie der Wertziffer 211 für die Funktionsfläche Nr. rrr, innerhalb sich die gegenständlichen Grundstücke und Teilflächen befinden, bestätigte. Es besteht eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion und für die Funktionsfläche Nr. qqq sowie eine erhöhte Schutzfunktion für die Funktionsfläche Nr. rrr. Damit wird das besondere öffentliche Interesse an der Walderhaltung dokumentiert.

Die Waldausstattung der Gemeinde Straß im Attergau liegt über dem Durchschnitt in Oberösterreich.

III.4. Öffentliches Interesse am Vorhaben

III.4.1. Die Aufzählung öffentlicher Interessen in § 17 Abs. 4 ForstG 1975 ist beispielhaft. Dass, so wie von der belangten Behörde angenommen, ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Vorhaben nur durch eine entsprechende Ausweisung im öffentlichen Flächenwidmungsplan dokumentiert wird, ist aus dem ForstG 1975 nicht abzuleiten.

III.4.2. Es besteht eine steigende Popularität des Bogensportes und die steigende Nachfrage nach sportlichen Aktivitäten.
Der Bogenschießparcours wird nicht nur von Vereinsmitgliedern, sondern auch von zahlreichen Sportler*innen aus der gesamten Region und unzähligen Touristen genutzt.

Mit dem Vorhaben wird zur sportlichen Entwicklung und Förderung der Jugend sowie zur Förderung der Gesundheit und dem Wohlbefinden ein wesentlicher Beitrag geleistet.

Es fanden wichtige Sportveranstaltungen, wie z.B. die Europameisterschaft im 3D-Bogenschießen 2017, statt und sind weitere geplant.

Das Vorhaben ist von lokaler und überregionaler Bedeutung. Der Tourismusverband bewirbt es aktiv auf seiner Website.

III.5. Abwägung

III.5.1. Im Rodungsverfahren sind nur die Auswirkungen, die sich aus der Rodung selbst ergeben, zu berücksichtigen (vgl. VwGH 21.03.2013, 2011/10/0140).

Konkret erfolgt keine technische Rodung. Die erhöhte Schutzfunktion und die erhöhte Wohlfahrtsfunktion werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Bogensport wurde schon über 10 Jahre auf den gegenständlichen Waldflächen ausgeübt

und hat dies keine wesentlichen negativen Effekte bzw. keine Verschlechterung hinsichtlich der Walderhaltung bewirkt.

Insgesamt betrachtet ist daher festzustellen, dass das öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Rodungsflächen als Wald überwiegt.

III.5.2. Durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen, Bedingungen und Befristungen wird gewährleistet, dass auch künftig die Walderhaltung unbeeinträchtigt bleibt.

III.6. Ergebnis

Der Beschwerde war daher stattzugeben und die beantragte Rodungsbewilligung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage", bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16).

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige benötigte für den Lokalaugenschein zum Zweck der Gutachtenserstellung fünf (angefangene) halbe Stunden. Vom Beschwerdeführer sind insgesamt Kommissionsgebühren in Höhe von 110 Euro (22 Euro x 5) zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch ist die Rechtslage vorliegend eindeutig und existieren diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer